

Baden-Württemberg: Normenkontrollklage gegen den Maskenzwang

Eingereicht am 6. Mai 2020

Stand: 10. September 2022

Siehe auch <http://www.agbug.de/lockdown-klagen>

Aktenzeichen:

Normenkontrollverfahren: 1 S 1392/20

Eilantrag: 1 S 1393/20

1. Anhörungsrüge: 1 S 1652/20 + 1 S 2074/20

2. Anhörungsrüge: 1 S 2873/20

1. Verfassungsbeschwerde: 1 BvR 1283/20

2. Verfassungsbeschwerde: 1 BvR 2279/20

AGBUG: 55/20

„Am Ende der Schicht haben so gut wie alle Kopfschmerzen und Atemprobleme.“

1. Mai 2020: Leserbrief einer Verkäuferin

„Ich bin Verkäuferin und würde gerne einen Eilantrag zur Befreiung der Maskenpflicht für Verkäufer stellen. Ich bin zwar aus Baden-Württemberg und hier hieß es eigentlich, dass an der Kasse kein Mundschutz getragen werden muss, aber in den meisten Läden ist die seitliche Scheibe nicht lang genug.

Somit hat man beim Kassieren sechs Stunden nonstop eine Maske auf. Gestern erzählte auch eine Kollegin von (...), dass das Visier alleine auch nicht mehr reicht und zusätzlich eine Maske getragen werden muss.

In der Verkäufer-Gruppe in den sozialen Medien und natürlich auch in meinem Markt bekomme ich mit, welche unschönen Auswirkungen es hat, so zu arbeiten.

Wir haben lediglich 30 Minuten Pause (und diese oft nicht und meist auch nicht am Stück). Am Ende der Schicht haben so gut wie alle Kopfschmerzen und Atemprobleme.

Ich finde es unzumutbar, was hier gespielt wird. Die ganze Zeit ging es ohne, und sogar Kollegen, die freiwillig angefangen haben, Maske zu tragen, haben nach kurzer Zeit aufgegeben, weil es einfach nicht geht. Das Ganze ist aus gesundheitlichen Aspekten absolut unvertretbar.

Da Sie auf Ihrer Seite von einem motivierten Anwalt geschrieben haben, dachte ich, ich probiere einfach mal, ob Sie mir vielleicht weiterhelfen können.

Hoffnungsvolle Grüße

Susanne Schmidt (Pseudonym)“

Kommentar: Diese Leserbrief und der weitere Kontakt zur Absenderin führte zur Entscheidung, mit Unterstützung des [AGBUG-Rechtsfonds](#) und dem Heidelberger Anwalt für Verwaltungsrecht [Dr. Uwe Lipinski](#) gegen den Maskenzwang in Baden-Württemberg per Normenkontrollklage vorzugehen.

6. Mai 2020: Normenkontroll- und Eilantrag an Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim

Ausgehend von diesem Fall reichte unser Anwalt einen „[Normenkontrollantrag](#) nach § 47 VwGO und [Eilverfahren](#) nach [§ 47 VI VwGO](#)“ beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg in Mannheim.

Auszug aus der Begründung:

„§ 3 I der Corona-Verordnung in der [Fassung vom 04.05.2020](#) verletzt die Antragstellerin in deren allgemeinem Persönlichkeitsrecht, hilfsweise in deren Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit, (jeweils) aus [Art. 2 I GG](#) und ist nichtig.“

Unser Anwalt äußert sich bezüglich der Erfolgsaussichten optimistisch, da die baden-württembergische Fassung der sogenannten Maskenpflicht innere Widersprüche aufweise und insbesondere im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht unbedenklich sei.

Das Gericht legt noch am gleichen Tag den Streitwert auf 5.000 Euro fest und setzt der Landesregierung für ihre Stellungnahme eine Frist bis 14. Mai 2020.

8. Mai 2020: Einreichung der ausführlichen Antragsbegründung beim VGH

Auszüge aus der Argumentation (insges. 37 Seiten):

- Beschreibung der gesundheitlichen Auswirkungen auf das Verkaufspersonal, das von der jeweiligen Firmenleitung gezwungen wird, mehr oder weniger pausenlos Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) zu tragen.
- eklatante Widersprüche in den offiziellen Verlautbarungen des Robert-Koch-Instituts (RKI), der deutschen Seuchenbehörde, was den Nutzen von MNB angeht.
- Einschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der allgemeinen Handlungsfreiheit.
- Gemeinde und Gemeindeverbände wurden vor Einführung der Maskenpflicht nicht angehört (schreibt die Verfassung von Baden-Württemberg in [Art. 71 IV LV](#) vor).
- Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme angesichts der realen gesundheitlichen Risiken des Nichttragens von MNB, des fehlenden nachgewiesenen Nutzens des Maskentragens und seinen nachvollziehbaren und nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken.

- Ungleichbehandlung (Öffentlicher Nahverkehr im Vergleich zu Fernverkehr).
- Verletzung des Datenschutzes durch Zwang zur Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- Verfassungswidrigkeit der Auslagerung von für die Grundrechtsausübung wesentlichen Fragen auf die Exekutive (z. B. Polizei, Ordnungs- und Gesundheitsämter), was zu unterschiedlicher Handhabung nach unterschiedlichen Kriterien in den Ländern, Landkreisen und Gemeinden führt.
- Verletzung des Zitiergebots: Da Maskenpflicht und Mindestabstandsgebot das Grundrecht aus Art. 8 II GG einschränken, hätte in der Landesverordnung darauf hingewiesen werden müssen.
- Undurchsetzbarkeit der Kontrolle von Ausnahmen aus der Maskenpflicht.
- Unsinnigkeit der pauschalen Anordnung in jeder Lebenssituation. Mehrere Beispiele.
- fehlende Rechtsgüterabwägung.

11. Mai 2020: VGH möchte auf mündliche Verhandlung verzichten

Dies wird von unserem Anwalt am 15. Mai abgelehnt. Das Ziel des Verfahrens ist ja schließlich eine Rechtsgüterabwägung durch das Gericht nach der Prüfung der Sachfragen, was ggf. auf die Anhörung von Gutachtern sowohl Pro und als auch Kontra hinausläuft. Das bedeutet natürlich viel Arbeit für die Richter – und das Risiko, „politisch unkorrekte“ Entscheidungen treffen zu müssen.

16. Mai 2020: Stellungnahme der Landesregierung geht ein (26 Seiten)

Offenbar hat man in der Landesregierung nicht die erforderliche juristische Kompetenz, dann sie lässt sich von der Stuttgarter Anwaltskanzlei Oppenländer vertreten.

Es ist naheliegend, dass die Coronaverordnung von Baden-Württemberg ursprünglich sogar von der Kanzlei Oppenländer formuliert wurde. Zu deren Hauptkundschaft gehört interessanterweise die Pharmaindustrie. Hat die Regierung Kretschmann also die Großkanzlei Oppenländer trotz dieses offensichtlichen Interessenkonflikts – oder gerade deswegen ausgewählt? [Siehe dazu Artikel auf impfkritik.de](#)

Auszüge aus der Argumentation der Kanzlei Oppenländer:

Der Normenkontrollantrag sei schon allein deshalb ohne Aussicht auf Erfolg, da der 1. Senat des VGH Mannheim gerade (am 13. Mai, AZ 1 S. 1313/20) in einem Beschluss bestätigt habe, dass die Interessenabwägung eindeutig zugunsten der Unterbrechung der Infektionswege ausfalle. Weiter heißt es wörtlich:

„(...) Die schrittweise Öffnung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens und die damit steigende Bewegungsaktivität der Bevölkerung erfordern Maßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, um einen erneuten Anstieg der Infektionszahlen zu verhindern. Ohne eine massive Eindämmung des Infektionsgeschehens würden die Kapazitäten des Gesundheitssystems sonst in kürzester Zeit überschritten. Mit

jeder weiteren Ansteckung steigt zudem die Gefahr für Angehörige besonders vulnerabler Gruppen, die zu einem höheren Anteil von schweren und potentiell tödlichen Verläufen bedroht sind und aktuell nicht effektiv gegen Ansteckungen geschützt werden können (...).“

Kommentar: Wissenschaftliche Beweise für die aus der Luft gegriffenen Behauptungen legt die Kanzlei Oppenländer nicht vor.

„(...) Das Vorgehen der Landesregierung entspricht den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) als nationaler Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG). (...)“

Kommentar: Anstelle wissenschaftlicher Beweise wird einfach nur auf öffentliche Stellungnahmen des RKI verwiesen. Diese können allerdings auch rein politischer Natur sein. Das RKI ist schließlich gegenüber dem Bundesgesundheitsminister (damals Spahn, jetzt Lauterbach) weisungsgebunden.

„(...) Die von der Landesregierung in Baden-Württemberg angeordneten Maßnahmen sind (...) Bestandteil eines abgestimmten, einheitlichen Vorgehens der Bundesländer und der Bundesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. (...)“

Kommentar: Einigkeit ist zwar im Prinzip eine schöne Sache, heißt aber nicht automatisch, dass das gemeinsame Vorgehen sachlich begründet sein muss. Dies zu prüfen wäre ja im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens die Aufgabe des Gerichts.

„(...) Zur Maskenpflicht hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe im vorläufigen Rechtsschutz entschieden, dass im Rahmen der anzustellenden Folgenabwägung die Interessen des Antragstellers zurückstehen (...)“

Kommentar: Hier ist die Frage zu stellen, ob das VG Karlsruhe die sachlichen Begründungen für die Grundrechtseinschränkungen überprüft hat oder nicht. Falls nicht, handelt es sich um eine rein politische – und damit um eine Willkür-Entscheidung.

„(...) Die Antragstellerin ist nicht in ihren Grundrechten (...) verletzt. Die Regelung ist verhältnismäßig und insbesondere zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet. (...)“

Kommentar: Dass eine Landesregierung die Verletzung von Grundrechten durch den Zwang zu Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) so pauschal verneint, muss eigentlich jeder mündige Bürger als reinen Affront empfinden. Diese pauschale Verneinung der Tatsache, dass Grundrechte verletzt werden, führt dazu, dass man meint, auf eine echte Rechtsgüterabwägung verzichten zu können.

„(...) Eine sofortige Aufhebung der verfahrensgegenständlichen Regelungen der CoronaVO hätte voraussichtlich schwerste Folgen, bis hin zu vermeidbaren Todesfällen, für eine Vielzahl von Menschen. Die Einschränkungen der Antragstellerin sind dazu vergleichsweise gering. (...)“

Kommentar: Diese Behauptungen mögen zwar aus Sicht der Regierung „politisch korrekt“ sein, sind sie jedoch auch wissenschaftlich belegt? Was vom Gericht zu prüfen wäre!

Der VGH Mannheim fasst die Stellungnahme der Kanzlei Oppenländer folgendermaßen zusammen:

„Der Antragsgegner ist dem Normenkontrollantrag entgegengetreten. Er macht unter anderem mit jeweils näherer Begründung geltend, insbesondere greife die Verordnungsbestimmung zur sog. Maskenpflicht entgegen dem Antragsvorbringen in die Menschenwürde nicht ein und seien die Eingriffe in die Grundrechte der Antragstellerin aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG sowie Art. 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Insbesondere seien Mund-Nasen-Bedeckungen im Bundesgebiet bereits mit Erfolg eingesetzt worden, weshalb keine vernünftigen Zweifel daran bestehen könnten, dass sich der Ordnungsgeber mit seiner dahingehenden Anordnung im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative bewege.

Die Verpflichtung zur Tragung einer solchen Maske sei auch im Übrigen mit Blick auf die in qualitativer, räumlicher und zeitlicher Hinsicht geringe Eingriffsintensität verhältnismäßig.“

18. Mai 2020: VGH Mannheim weist Normenkontrollantrag zurück

(Posteingang beim Anwalt am 22. Mai)

Auf die eigentliche Argumentation, d. h. die sachlich begründete Abwägung der behaupteten Notwendigkeit, Wirksamkeit und Sicherheit der Corona-Maßnahmen, insbesondere des Maskenzwangs, mit im Grundgesetz unmissverständlich verankerten Grundrechten wird weder in der Stellungnahme der Kanzlei Oppenländer noch in der Zurückweisung des Normenkontrollantrags eingegangen.

Die Richter *Ellenberger* (Präsident des VGH), *Hettich* und *Dr. Hug* des 1. Senats des VGH Mannheim wollten ganz offensichtlich den Fall so schnell wie möglich vom Tisch haben, ohne dabei bei der Landesregierung und der veröffentlichten Meinung anzuecken.

Allein schon die Tatsache, dass sie ihre Entscheidung unserem Anwalt nicht sofort per Fax mitteilten, so dass eine angemessene Erwiderung auf die Stellungnahme der Kanzlei Oppenländer gar nicht mehr möglich war, zeigt die Voreingenommenheit der Richter.

27. Mai 2020: Anhörungsrüge unseres Anwalts

Nun wäre der Gang zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Karlsruhe möglich. Um das Risiko einer Zurückweisung zu minimieren, reichte unser Anwalt zunächst eine Anhörungsrüge beim VGH Mannheim ein.

Auszug aus der Begründung (47 Seiten):

„Der Senat hat mit seinem Beschluss vom 18.05.2020 das Recht der Antragstellerin auf rechtliches Gehör verletzt. Mit einer derart raschen Entscheidung, ohne Abwarten

einer Erwiderung auf die gegnerische Stellungnahme vom 13.05.2020, hier erst am 16.05.2020 auf dem normalen Postwege eingegangen, war nicht zu rechnen.

Dies vor allem deshalb, weil der Beschluss des hiesigen Senats vom 13.05.2020, Az. 1 S 1314/ 20, laut Mitteilung der Juris-AG erst am 19.05.2020 über die wohl bekannteste Suchmaschine für Juristen auffindbar war.

Dass eine grundsätzliche und juristisch fundiert begründete Infragestellung des Beschlusses vom 13.05.2020, Az. 1 S 1314/20 – erst recht in der heutigen Corona-bedingten, üblichen Einschränkungen auch in Anwaltskanzleien – natürlich mehrere Werktage in Anspruch nehmen würde, musste für den Senat offensichtlich sein.

Wenn die umfangreichen Entscheidungsgründe des Beschlusses vom 13.05.2020, Az. 1 S 1314/ 20, erst am 19.05.2020 veröffentlicht worden sind, der hiesige Senat jedoch die hiesige Sache schon am 18.05.2020, meinte, abweisen zu können, wurde das rechtliche Gehör auf entscheidungsrelevante Weise (siehe nachfolgend) verletzt.

Es bestand keine effektive, realistische Möglichkeit, zum Beschluss vom 13.05.2020, Az. 1 S 1314/ 20, Stellung zu nehmen. Hätte der Senat wenigstens einige Tage nach der Veröffentlichung aller Entscheidungsgründe des Beschlusses vom 13.05.2020 abgewartet, wäre das Fax-Schreiben vom 22.05.2020 noch rechtzeitig erfolgt.“

29. Mai 2020: Verfassungsbeschwerde beim BVerfG Karlsruhe

Ohne die Antwort auf die Anhörungsrüge abzuwarten (weitere Verzögerungen wäre für die Klägerin nicht zumutbar), legt unser Anwalt auf 18 Seiten Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe ein.

30. Mai 2020: Ergänzungs-Schriftsatz zur Anhörungsrüge an den VGH

Unser Anwalt ergänzt die Anhörungsrüge auf weiteren 9 Seiten. Inhalt ist u. a.:

- Verweis auf ein neues Urteil bezüglich der Maskenpflicht in Straßburg
- Begründung der Notwendigkeit, die „rituellen Sätze“ des Robert-Koch-Instituts auf Plausibilität zu prüfen.

Das scheint die Richter vom VGH Mannheim erschreckt zu haben. Sie reagieren mit bewusster Verschleppung.

04. Juni 2020: VGH Mannheim setzt Frist für Stellungnahme der Gegenseite

(Posteingang bei Anwalt. Erstellungsdatum war 29. Mai)

Das Gericht gibt der Gegenseite diesmal für ihre Stellungnahme Zeit bis zum 3. Juli 2020.

Unser Anwalt ist über diese Verschleppung des Verfahrens empört. Es gebe keinen sachlichen Grund, weshalb man einer Stuttgarter Großkanzlei wie der Kanzlei Oppenländer, die

das Land Baden-Württemberg vertrete, in einem Eilverfahren eine Stellungnahmefrist von über einem Monat einräumen müsse. Zumal sich dieses Eilverfahren gegen eine zeitlich befristete Verordnung richte. Eine derart krasse Rechtsschutzverweigerung sei ihm noch nicht begegnet.

05. Juni 2020: Aktualisierung unserer Verfassungsbeschwerde beim BVerfG

Unser Anwalt leitet den Bescheid des VGH an das BVerfG Karlsruhe zur Aktualisierung unserer Verfassungsbeschwerde weiter. Von dort erhält er am 9. Juni das Aktenzeichen.

16. Juni 2020: Ergänzung der Verfassungsbeschwerde beim BVerfG Karlsruhe

Das Dokument hat 77 Seiten.

17. Juni 2020: Weitere Ergänzung der Verfassungsbeschwerde

Das Dokument hat 4 Seiten.

1. Juni 2020: BVerfG Karlsruhe will Ergebnis der Anhörungsrüge abwarten

(Posteingang beim Anwalt, Erstellungsdatum war 25. Juni)

9. Juli 2020: Ergänzung der Anhörungsrüge an den VGH Mannheim

Das Dokument umfasst 26 Seiten.

Insbesondere wird die Landesregierung aufgefordert, statt „rituellen Sätzen“ konkrete Daten vorzulegen, die eine Maskenpflicht begründen können.

Eine fristgerechte Stellungnahme der Gegenseite an den VGH Mannheim liegt immer noch nicht vor.

13. Juli 2020: Zusammenfassung des aktuellen Stands

durch unseren Anwalt Dr. Uwe Lipinski:

„Wir haben in Sachen Maskenpflicht in Baden-Württemberg nunmehr unseren Vortrag abgeschlossen und aktualisiert. Wir hoffen, dass der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg nunmehr zeitnah über die Anhörungsrüge und abschließend entscheiden wird. Wir haben nunmehr insbesondere auch die Unseriosität der Corona-Tests thematisiert. Im Falle einer Zurückweisung der Anhörungsrüge – und damit ist schon deshalb zu rechnen, weil die gleichen Richter hierüber entscheiden werden – steht der Weg zum Bundesverfassungsgericht offen. Diesen Weg werden wir dann natürlich auch gehen.“

Ferner haben wir, gestützt auf eine deutlich veränderte Sachlage (kaum noch Infektionen u.Ä.) auch einen Abänderungsantrag hinsichtlich der ersten Eilentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg gestellt.“

23. Juli 2020: Erneute Verschleppung des Verfahrens durch überlange Fristen

(Posteingang beim Anwalt. Erstellungsdatum war 20. Juli):

Der VGH Mannheim gewährt der Gegenseite für ihre Stellungnahme zur erweiterten Anhörungsrüge eine Frist bis 31. Juli 2020. (Verschleppungsstrategie)

07. August 2020: Stellungnahme der Kanzlei Oppenländer zur Anhörungsrüge

Posteingang. Erstellungsdatum war 31. Juli.

Die Anhörungsrüge sei unbegründet. Zitat:

„Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie Kontaktbeschränkungen sind nach wie vor wirkungsvolle Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Covid-19. Der Vortrag des Antragstellers, wonach die Unwirksamkeit der Maßnahmen mittlerweile belegt sei, ist schlicht falsch.“

Beweisen muss Oppenländer dies leider nicht, denn die Richter des VGH Mannheim fordern weder die Landesregierung auf, wissenschaftliche Beweise für den behaupteten Nutzen der Maßnahmen vorzulegen, noch fordern sie die Klägerin bzw. deren Anwalt auf, Beweise für das Gegenteil zu präsentieren.

26. August 2020: VGH Mannheim längt Änderungsantrag ab

Der VGH Mannheim lehnt Antrag auf Änderung des Beschlusses vom 18. Mai ab. Dieser Antrag auf Beschlussänderung ist von der Anhörungsrüge zu unterscheiden:

Die Anhörungsrüge ist ein spezieller Rechtsbehelf, mit dem man nur die Verletzung rechtlichen Gehörs geltend machen kann, d. h. nicht die Verletzung anderer Grundrechte. Sie ist meist notwendig, um im Anschluss eine Bundesverfassungsbeschwerde erheben zu können. Für die Anhörungsrüge steht nur eine Frist von 14 Tagen zur Verfügung.

Das Ergebnis ist nicht überraschend, da VGH-Richter, die sich inhaltlich einmal festgelegt haben, ihre Auffassung nicht mehr ändern, es sind ja exakt die gleichen Richter (wie bei der Anhörungsrüge) die über Abänderungsanträge entscheiden.

Inhaltlich sind teilweise wirklich einige (neue) Absurditäten dabei. Beispiel: Wir hatten einen Verstoß gegen das Zitiergebot des [Art. 19 I 2 GG](#) gerügt, und zwar in Verbindung mit [Art. 6 III GG](#). Der VGH Mannheim hält einen solchen Verstoß jedenfalls für möglich und schließt ihn nicht aus. Dennoch wird der Antrag (singemäß) mit der Begründung abgelehnt, dass sich dieser Verfassungsverstoß nicht auf unseren Fall auswirken würde.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und auch der fast einmütigen verfassungsrechtlichen Literaturmeinung, dass ein Eingriff in jedes Freiheitsrecht u. a. ein Gesetz voraussetzt, dass materiell und formell verfassungskonform ist. Und selbstverständlich wäre ein Gesetz wie der [§ 28 BfSG](#), das gegen Art. 19 I 2 GG in Verbindung mit Art. 6 III GG verstoßen würde, materiell verfassungswidrig.

Hier wird von der klaren bisherigen Rechtsprechung des BVerfG abgewichen, ohne vorherigen richterlichen Hinweis, ohne einen sachlichen Grund anzugeben und ohne Angabe von Literaturstimmen oder anderer Rechtsprechung, die dies auch so sieht (diese gibt es natürlich nicht). Die Beispiele ließen sich fortsetzen.

Möglichkeiten des weiteren Vorgehens:

- 1.) Bundesverfassungsbeschwerde gegen diesen Beschluss, unter Verzicht auf die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs
- 2.) Zeitnahe Einreichung einer Anhörungsrüge gegen den aktuellen Beschluss, verbunden mit der Bitte, auch über die vorherige Anhörungsrüge zu entscheiden.
- 3.) Zweite Bundesverfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse, mit denen (davon ist 100%ig sicher auszugehen) die Anhörungsrüge(n) zurückgewiesen werden, gestützt auf eine Verletzung rechtlichen Gehörs.

15. Sept. 2020: Anhörungsrüge gegen Ablehnung des Änderungsantrags

Wir reichen auf 48 Seiten eine Anhörungsrüge gegen die Ablehnung des Änderungsantrags vom 18. Mai 2020 ein. Diesmal geben die Richter der Gegenseite immerhin "nur" knapp zwei Wochen Zeit zur Stellungnahme, nämlich bis zum 2. Oktober.

1. Okt. 2020: Einreichung Verfassungsbeschwerde beim BVerfG Karlsruhe

Urteils- und zugleich Rechtssatz-Verfassungsbeschwerde nebst Eilantrag, 50 Seiten.

23. Okt. 2020: BVerfG nimmt zweite Beschwerde nicht zur Entscheidung an

Posteingang, Erstellungsdatum war 20. Okt.

Die 2. Kammer des BVerfG, bestehend aus den Richtern *Paulus*, *Christ* und *Härtel*, gibt bekannt:

„Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Mit der Nichtannahme wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (...). Von einer Begründung wird im Übrigen (...) abgesehen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar. (...) Ein Beschluss, durch den die Annahme einer Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird, muss nach § 93d Abs. 1 Satz 3 des Bundesverfassungsgesetzes nicht begründet werden. (...)“

[Vollständiges Beiblatt des BVerfG](#)

Die Nichtannahme der Beschwerde und die Verweigerung einer Begründung durch das BVerfG sind wie ein Schlag ins Gesicht jedes rechtstaatlichen Verständnisses. Aus Kostengründen und da ja noch zwei Anhörungsrügen beim VGH Mannheim in dieser Angelegenheit anhängig sind, entscheiden wir, nicht gegen diesen Beschluss vor den EGMR Straßburg zu ziehen.

19. Nov. 2020: VGH Mannheim weist die erste Anhörungsrüge zurück

„Die Anhörungsrüge hat keinen Erfolg. Es ist nicht ersichtlich, dass der Senat den Anspruch der Antragstellerin auf Gewährung rechtlichen Gehörs in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.“

19. Nov. 2020: VGH Mannheim weist auch die zweite Anhörungsrüge zurück

„Die Anhörungsrüge hat keinen Erfolg. Sie ist unzulässig geworden und wäre - ihre Zulässigkeit unterstellt - auch unbegründet“

2. Jan. 2021: Keine Weiterverfolgung des Eilverfahrens

Wir entscheiden u. a. aus Kostengründen, das Eilverfahren nicht weiterzuverfolgen und uns vielmehr auf das Hauptsacheverfahren zu konzentrieren.

29. Jan. 2021: VGH Mannheim will Normenkontrollverfahren ruhen lassen

(Eingangsdatum, Erstellungsdatum war 22. Jan.

Der VGH Mannheim schlägt vor, das Normenkontrollverfahren ruhen zu lassen und die Entscheidung von Parallelverfahren abzuwarten. Ganz offensichtlich hat das Gericht keine Lust, über ein "Muster-Pilot-Verfahren" zum Thema Maskenpflicht zu entscheiden.

Erwartungsgemäß spricht sich auch die Kanzlei Oppenländer für ein Ruhen des Verfahrens aus.

4. März 2021: Wir lehnen ein Ruhen des Verfahrens ab

Unser Anwalt lehnt das Ruhen des Verfahrens ab und betont, dass beabsichtigt ist, im Rahmen einer mündlichen Verhandlung eine Reihe von Beweisanträgen zu stellen.

29. Juni 2021: VGH Mannheim will das Verfahren jetzt einstellen

Eingangsdatum, Erstellungsdatum war 26. Juni

Der VGH Mannheim teilt uns mit, dass man beabsichtige, das Verfahren aufgrund eines Beschlusses des Thüringer Verfassungsgerichtshofes einzustellen. Dieser sei nämlich in seiner Beschlussbegründung davon ausgegangen, dass Ende Okt. 2020 noch eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für Corona-Maßnahmen bestanden habe (Beschluss vom 19.05.2021, VerfGH 110/20).

Der Vorlagebeschluss des VGH Mannheim ist aus Sicht unseres Anwalts offensichtlich unzulässig.

20. Juli 2021: VGH Mannheim stellt Normenkontrollverfahren ein

Wie angekündigt setzt der VGH Mannheim das Normenkontrollverfahren ein. Unterzeichner ist der berichtserstattende Richter *Hettich*.

26. August 2021: Verzicht auf weitere Verfassungsbeschwerde

Trotz der wiederholten Verweigerung von rechtlichem Gehör durch den VGH Mannheim entscheiden wir aufgrund der erfahrungsgemäß geringen Erfolgsaussichten aus Kostengründen, nicht gegen die Aussetzung des Verfahrens Verfassungsbeschwerde beim BVerfG Karlsruhe einzulegen und statt dessen die Entscheidung des BVerfG über den Vorlagebeschluss des thüringischen Verfassungsgerichtshofs abzuwarten.

9. Februar 2022: Nichts Neues aus Karlsruhe!

10. September 2022: Nichts Neues aus Karlsruhe!